

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 23/2023

### **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Aulen und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung**

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Aulen, Foren und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anzuzumietende Gebäude**

- Aula Maria-Sibylla-Merian-Gesamtschule, Standort Kircheichstraße
- Aula Maria-Sibylla-Merian-Gesamtschule, Standort Pestalozzistraße
- Aula Saarstraße, Schulgebäude Leonhardstraße,
- Forum der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Dietrich-Bonhoeffer-Straße
- Mehrzweckhalle, Oststraße
- Mehrzweckhalle, Josefstraße
- Mehrzweckhalle, Dietrich-Bonhoeffer-Straße

#### **§ 2**

##### **Personenkreis**

- (1) Die Aula, das Forum und die Mehrzweckhalle dienen in erster Linie den Schulen zur Durchführung von schulischen und anderen Veranstaltungen.
- (2) Die zeitweilige Überlassung der Aula, des Forums und der Mehrzweckhalle zu schulfremden Zwecken kommt nur dann in Betracht, wenn hierdurch die Verwendung des Raumes für schulische Zwecke nicht beeinträchtigt und der Unterrichtsbetrieb nicht gestört werden.

#### **§ 3**

##### **Schulfremde Zwecke**

- (1) Die Aula, das Forum und die Mehrzweckhalle wird Vereinen und sonstigen Personengruppen oder Einzelpersonen  
zur Durchführung von
  - a. Veranstaltungen der Kultur- und Heimatpflege
  - b. Schulungsveranstaltungen
  - c. Veranstaltungen mit karitativem Charakterauf Antrag zur Verfügung gestellt.

- (2) Anlässlich der Veranstaltungen zu a) und c) ist das Tanzen in den Aulen, Foren und Mehrzweckhallen erlaubt.
- (3) Der Ausschank kann im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtverwaltung genehmigt werden.
- (4) Gewerbliche sowie Sportveranstaltungen dürfen in den Aulen oder Foren nicht durchgeführt werden.
- (5) Gesellige Veranstaltungen bedürfen im Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein ruhiger und den Räumlichkeiten angemessener Ablauf gewährleistet ist.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Aulen, Foren oder Mehrzweckhallen besteht nicht.
- (7) Das erteilte Recht auf Benutzung der Aulen, Foren oder Mehrzweckhallen kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Das Benutzungsverhältnis wird über einen schriftlichen Vertrag geregelt.

#### **§ 4**

##### **Einrichtung**

Das Gebäude ist mit einer Rauch-/ Brandmeldeanlage ausgestattet. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen sowie auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

#### **§ 5**

##### **Genehmigung**

- (1) Anträge zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 3 sollen spätestens 4 Wochen vorher bei der Verwaltung gestellt werden.
- (2) Genehmigungen für Veranstaltungen werden durch die Verwaltung nach vorheriger Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung oder durch eine von der Schulleitung benannte Person erteilt.

#### **§ 6**

##### **Haftung**

- (1) Die Stadt übernimmt bei schulfremden Veranstaltungen keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin oder den besuchenden Personen aus der Benutzung der Aulen oder Mehrzweckhallen mit ihren Nebenräumen und deren Einrichtungsgegenständen entstehen. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin stellt die Stadt Herzogenrath von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Veranstaltung ergeben können frei.
- (2) Darüber hinaus wird ebenfalls keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. übernommen.
- (3) Für die Bedienung der Garderobe hat die veranstaltende Person selbst zu sorgen.

- (4) Für Beschädigungen der Aulen, Foren, Mehrzweckhallen, ihrer Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände, die durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin oder die benutzende Person verursacht werden, haftet der Veranstalter bzw. die Veranstalterin. Diese hat hierfür eine entsprechende Versicherungsdeckung mit folgenden Deckungssummen zu erbringen:
- |                     |                |
|---------------------|----------------|
| a. Personenschäden  | 5.000.000,00 € |
| b. Sachschäden      | 2.500.000,00 € |
| c. Vermögensschäden | 500.000,00 €   |
- (5) Für Veranstaltungen mit karitativem Charakter besteht keine Versicherungspflicht.  
(6) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt bzw. ihren beauftragten Personen anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Sicherstellung des Feuerschutzes**

- (1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat für einen ausreichenden Feuerschutz während der Veranstaltungen Sorge zu tragen.  
(2) Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenrath.  
(3) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter bzw. die Veranstalterin.

## **§ 8**

### **Veranstaltungssicherheit**

- (1) Für die Veranstaltungssicherheit hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin eigenständig Sorge zu tragen.  
(2) Bei jeder Veranstaltung ist eine Veranstaltungsleitung durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin zu ernennen. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege (gemäß Bestuhlungsplan) freigehalten werden und kontrolliert den sicheren Ablauf der Veranstaltung.  
(3) Ab einer Veranstaltungsgröße von 300 Personen muss die Veranstaltungsleitung zu diesem Zwecke eine Firma für Veranstaltungstechnik beauftragen oder diese durch die Verwaltung beauftragen lassen, die eine Abnahme der Veranstaltungstechnik durchführt. Die Kosten hierfür werden bei Beauftragung durch die Verwaltung übernommen.

## **§ 9**

### **Benutzungsentgelt**

- (1) Bei der Nutzung der Aulen (einschl. Bühnen und notwendiger Nebenräume) zu schulfremden Zwecken durch Nutzerinnen und Nutzer, die im Vereinsverzeichnis der Stadt Herzogenrath aufgeführt sind, ist pro Tag ein Entgelt in Höhe von 150,00 Euro zu entrichten.

Für auswärtige Nutzerinnen und Nutzer und für diejenigen, die nicht im Vereinsverzeichnis der Stadt Herzogenrath aufgeführt sind, ist ein Entgelt in Höhe von 180,00 Euro zu entrichten.

- (2) Für Auf- und Abbau in den Aulen ist durch die veranstaltende Person eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall bei jugendpflegerischen Veranstaltungen eine Ermäßigung bzw. Befreiung erteilen.

## **§ 10**

### **Hausrecht**

- (1) Die Hausmeisterin oder der Hausmeister übt in Vertretung des Schulträgers und der Schulleitung bei schulfremden Veranstaltungen in den Aulen und den Nebenräumen das Hausrecht aus. Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat seinen Weisungen Folge zu leisten.
- (2) Im übrigen ist den beauftragten Personen der Stadt bzw. der Schulleitung der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit gestattet.

## **§ 11**

### **Benutzungsverhältnis**

Die veranstaltende Person erkennt durch die Benutzung der Aulen oder Mehrzweckhallen diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Aulen in städtischen Schulen vom 01.07.2003 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Aulen und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Aulen und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung mit dem Ratsbeschluss vom 18.04.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungs-verordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 18.04.2023

(Dr. Fadavian)

Bürgermeister